

Platzordnung für den Campingplatz Gaisweiher

Lieber Campinggast,
herzlich Willkommen auf dem Campingplatz Gaisweiher in Flossenbürg!

Damit sich alle unsere Gäste auf dem Campingplatz wohlfühlen und die Platzeinrichtungen stets ungehindert benutzen und einen unbeschwerten Urlaub genießen können, bitten wir Sie, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft, den Frieden, die Ruhe und die Ordnung auf diesem Campingplatz stören könnte.

Wir bitten Sie daher, die nachstehende Platzordnung einzuhalten:

I. Geltungsbereich

Die Platzordnung gilt für alle Campinggäste (Dauergäste und zeitweilige Gäste), sowie für alle sonstigen Besucher des Campingplatzes und der Liegewiese bzw. der Badelandschaft. Mit dem Betreten des Platzes gelten für den Campinggast bzw. Besucher des Campingplatzes und der Liegewiese / Badelandschaft die Platzordnung, sowie die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos. Dem Personal des Platzbetreibers (KommunalService Flossenbürg) und der Gemeinde Flossenbürg ist Folge zu leisten. Sämtliche Aushänge und Hinweisschilder, welche vom Betreiber angebracht wurden, sind zu beachten.

II. Ankunft, Anmeldung, Platzbelegung

Der Zutritt zum Campingplatz ist ankommenden Campinggästen und ihren Begleitern nur nach Anmeldung an der Rezeption durch einen Mitarbeiter gestattet. Die Platzbelegung erfolgt in Absprache mit der Platzleitung. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet. Die Campingplatzverwaltung ist nach den bestehenden behördlichen Bestimmungen berechtigt, die Ausweispapiere einzusehen. Bei fehlender Identitätsfeststellung kann der Zutritt zum Campingplatz verweigert werden. Bei Anreise ohne vorherige Buchung kann ein Platz für maximal 7 Nächte vermietet werden. Danach muss der Campinggast selbstständig seine bis dahin angefallenen Gebühren an der Campingkasse entrichten und mit der Platzverwaltung über eine Weiterführung des Mietverhältnisses beraten. Dies gleicht einer Neuanschreibung, inklusive erneuter Entrichtung einer Anzahlung und eventuellen Kauttionen. Ein Anrecht auf die Fortführung des Mietverhältnisses besteht nicht. Besucher ist derjenige, der den Platz betritt, ohne übernachten zu wollen, unabhängig ob der Besuch nur kurze Zeit oder einen ganzen Tag dauert. Die Besucher, die bei Campinggästen in abgestellten Wohnwagen oder Zelten übernachten wollen, haben gemäß der Gebührenordnung die vollen Personengebühren zu entrichten. Der Stellplatznehmer ist dafür verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass Besucher ordentlich angemeldet werden und sich diese Besucher gemäß der Platzordnung verhalten. Besucher haben grundsätzlich keine Berechtigung den Campingplatz mit einem Fahrzeug zu befahren. Das Betreten des Campingplatzes durch einen Besucher kann im gegebenen Einzelfall ohne Begründung von der Campingplatzverwaltung verweigert werden.

Jugendliche haben bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

III. Gebühren

Die Campinggebühren und alle sonstigen Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenliste des Campingplatzes, die in der Rezeption ausliegt. Der Eintritt für die Badelandschaft ist kostenfrei. Die Benutzung der Duschen ist kostenpflichtig. Bei unberechtigtem Zutritt zum Campingplatz oder bei Nicht-Anmeldung, wird pauschal die doppelte Summe der aktuell aufliegenden Gebührenordnung fällig, mindestens jedoch insgesamt 40,00€ pro Person. Will der Campinggast nur zwischen ein und drei Nächten auf dem Campingplatz bleiben, muss er die Kosten hierfür sofort bei Anreise an der Campingkasse begleichen. Bleibt der Campinggast länger oder ist ihm die Dauer seines Aufenthalts noch nicht bekannt, so hat er eine Anzahlung in Höhe von 20,00€ pro Person direkt bei Anreise an der Campingkasse zu leisten.

IV. An- und Abfahrtszeiten

Neu ankommende Campinggäste werden zu den Öffnungszeiten der Rezeption aufgenommen. Diese finden sich als Anschlag an der Rezeption. Die Abreise muss bis spätestens 11:00 Uhr erfolgen. Der Platz muss so hinterlassen werden, wie der Campinggast ihn vorher aufgefunden hat. Sämtlicher Müll muss vom Platz entfernt werden. Unstimmigkeiten, die der vorherige Campinggast hinterlassen hat, müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden, da diese sonst dem nachfolgenden Gast zur Last gelegt werden können. Vor der Abreise muss der Campinggast an der Campingkasse seine Gebühren entrichten und alle Leih- sowie Mietgegenstände (z.B. Schlüsselkarten für das Schrankensystem) wieder abgeben.

V. Ruhezeiten

Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr und die Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sind unbedingt einzuhalten. In dieser Zeit bleibt die Schranke an der Einfahrt geschlossen und es herrscht absolutes Fahrverbot auf dem gesamten Campingplatz. Auf dem gesamten Platz ist grundsätzlich nur das Fahren mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Jeglicher Lärm ist während diesen Zeiten zu vermeiden. Tongeräte dürfen generell nur in gemäßigter Lautstärke in Betrieb genommen werden.

VI. Brandvorschriften / Rauchen / Badevorschriften

Offene Feuer sind auf dem Campingplatz nicht gestattet. Eine Ausnahme stellen die extra dafür gekennzeichneten Feuerstellen auf dem Campingplatz dar. Zum Grillen sind nur dafür geeignete Grillgeräte zu verwenden. Der Grillende übernimmt die Haftung für eintretende Schäden. Gleiches gilt bei Benutzung der Feuerstellen. Die Gasanlagen und Gasheizungen innerhalb der Wohnwägen, Wohnmobile und Zelte müssen den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des DVGW-G607 entsprechen und sind vom Campinggast regelmäßig zu warten. Dem Campingplatzbetreiber sind auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. In den Wohnwägen müssen die Geräte vorschriftsmäßig vom Wohnwagenhersteller installiert worden sein. Die notwendigen Überprüfungen der Gasanlagen sind innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume durchzuführen. Der Campinggast haftet für Schäden, die durch die ihm gehörende Gasanlage verursacht werden. In allen

Gebäuden auf dem Campingplatz, sowie in den Schlaffässern herrscht striktes Rauchverbot. Missachtung kann zum Platzverweis führen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich in sämtlichen Gebäuden Rauchmelder befinden. Bei selbstverschuldetem Auslösen der Rauchmelder oder bei Schäden die durch Rauchen innerhalb von Gebäuden / Fässern auftreten, hat der Verursacher für sämtliche Schäden und für die Gebühren eines eventuellen Feuerwehreinsatzes aufzukommen. Zigarettenabfälle sind fachgerecht in den dafür vorhandenen Mülleimern / Aschenbechern zu entsorgen und dürfen nicht einfach auf den Boden geworfen werden. Die Badeordnung, die einem separaten Aushang zu entnehmen ist, muss konsequent eingehalten werden. **Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Baden in der Freizeitanlage auf eigene Gefahr erfolgt und zu keiner Zeit eine Badeaufsicht (z. B. Bademeister) anwesend ist. In Notfallsituationen ist die europaweit gültige und gebührenfreie Notrufnummer 112 zu wählen.**

VII. Stellplätze

Der Stellplatz wird gemietet wie besichtigt bzw. gebucht. Jede Veränderung des Stellplatzes, wie das Umgrenzen mit Gräben und Einfriedungen ist verboten. Ebenso wie das Fällen und Pflanzen von Bäumen und sonstigem Gewächs. Insbesondere Zähler- und Stromkästen müssen für das Personal und andere Campinggäste jederzeit zugänglich sein. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre oder anderes Campingzubehör gefährdet oder belästigt wird. Der Stellplatz ist am Tag der Abreise so sauber zu verlassen, wie er angetroffen wurde. Unstimmigkeiten, die der vorherige Campinggast hinterlassen hat, müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden, da diese sonst dem nachfolgenden Gast zu Lasten gelegt werden können. Der Stellplatz muss vom Mieter während des Mietzeitraums in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Auf den Stellplätzen dürfen keine festen Bauten errichtet werden. Überdachungen und sonstige bauliche Maßnahmen müssen vorab von der Platzleitung schriftlich genehmigt werden. Der Stellplatz muss so gestaltet sein, dass dieser innerhalb von vier Wochen geräumt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Platz kostenpflichtig vom Betreiber geräumt.

VIII. Abfall

Abfall, der während des Aufenthalts anfällt, wird in den bereitgestellten Abfallcontainern entsorgt. Der Einwurf ist nur Campinggästen gestattet. Die Einwurfzeiten sind den an den Containern angebrachten Schildern zu entnehmen. Das Abstellen von sperrigen Abfallteilen (insbesondere von Sperrmüll und Bauschutt) ist untersagt. Bringen Sie alte Campingstühle, Zeltstangen, Grills, Batterien etc. selbst auf den Wertstoffhof. Alle Abfallfraktionen (falls entsprechende Container vorhanden) müssen konsequent am Entstehungsort getrennt werden. Dies sind unter anderem:

- Papier, Pappe und Kartonagen
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle

Falls kein entsprechender Container am Campingplatz vorhanden ist, muss der Campinggast sich selbstständig um die fachgerechte Entsorgung auf einem Wertstoffhof kümmern. Sämtliche Bußgelder in Bezug auf falsch entsorgte Abfälle, die einem Campinggast (Verursacher) zur Last gelegt werden können, muss dieser tragen. Der Betreiber gibt die ihm auferlegten Bußgelder eins zu eins an den Verursacher weiter. Es ist untersagt, mitgebrachte Abfälle zu entsorgen. Sämtliche Missachtungen können zum Platzverweis führen.

IX. Versorgung Wasser / Abwasser

Wasser kann von den vorhandenen Wasserstellen entnommen werden. Ein kurzzeitiges Anschließen eines Wasserschlauchs ist gestattet. Waschen von PKWs ist im Bereich des Campingplatzes nicht erlaubt. Das Abwasser der Chemie-Toiletten kann an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden. Generell ist mit Wasser, besonders an heißen Tagen oder einer anhaltenden Hitzeperiode in Sommermonaten, sparsam umzugehen. Unnötiger Wasserverbrauch, besonders im Bezug auf Gießen von Pflanzen oder ähnlichem ist verboten. Missachtung kann zum Platzverweis führen.

X. Parken

PKWs können auf den angemieteten Plätzen abgestellt werden. Außerdem kann der öffentliche Parkplatz außerhalb des Campingplatzes benutzt werden. Das Parken auf anderen Stellplätzen, Wegen oder Wiesen ist untersagt, auch wenn diese nicht belegt sind. Im Eingangsbereich des Campingplatzes (Bereich um die Schranke) ist absolutes Halteverbot. Grundsätzlich muss immer darauf geachtet werden, Flucht- und Rettungswege für Einsatzkräfte freizuhalten. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Schranke kontrolliert wird und Strafzettel verteilt werden!

XI. Hunde auf dem Campingplatz

Hunde jeder Größe müssen ständig angeleint sein. Listenhunde sind auf dem Campingplatz generell nicht gestattet. Hunde die zum Beißen neigen, müssen einen Maulkorb tragen. Im Interesse aller Gäste müssen alle Hinterlassenschaften Ihres Vierbeiners mittels Hundehygienetüten entsorgt werden. Hundekottüten können an entsprechenden Entnahmestellen erworben werden bzw. müssen selbst mitgebracht werden. Permanentes und lautes Hundegebell vor allem zu den Ruhezeiten, ist untersagt. Der Hundebesitzer hat hier für Ruhe zu sorgen. Des Weiteren herrscht für Hunde absolutes Badeverbot am gesamten Weiher. Hunde dürfen sich zu keiner Zeit im Wasser befinden. Missachtungen können zum Platzverweis führen.

XII. Stromversorgung

Ab Abnahmestelle ist der Campinggast für den Stromanschluss selbst verantwortlich. Es dürfen nur intakte und dreiadrige Kabel mit CEE-Stecker verwendet werden. Die Gebühren sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Für die Meldung des fristgerechten, sowie wahrheitsgemäßen Verbrauchs an den Betreiber ist der Gast verantwortlich. Bei Meldung eines falschen Verbrauchs wird grundsätzlich die doppelte Gesamtsumme des verbrauchten Stroms fällig. Mindestens jedoch 40,00€.

XIII. Hausrecht

Angestellte, Mitarbeiter der Gemeinde Flossenbürg oder beauftragte Dritte des Campingplatzbetreibers sind berechtigt, den Zutritt und die Aufnahme von Personen zu verweigern oder des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz und der Badelandschaft oder im Interesse der Campinggäste bzw. Badegäste erforderlich ist.

XIV. Haftung

Für Schäden aller Art, die Campinggäste oder Besucher auf dem Campingplatz erleiden, wird nur gehaftet, soweit die Schäden durch den Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Jeder Platzbesucher haftet gegenüber dem Betreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen für alle von ihm und seinen Angehörigen verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstigen Schäden (einschließlich Kraftfahrzeugen). Die Platzbenutzer haften jedem anderen Campinggast und dessen Angehörigen gegenüber in gleicher Weise.

XV. Schlüsselkarten, elektronische Systeme und Datenschutz

Für manche Kraftfahrzeuge (z.B. Zweiräder) wird eine Zufahrtskarte für das bei der Zufahrt verbaute Schrankensystem ausgegeben. Die Schlüsselkarte ist nur zur Leihgabe ausgegeben und ist und bleibt Eigentum des Betreibers. Sie muss bei Abreise / Kündigung des Mietvertrags zurückgegeben werden. Bei Ausgabe dieser Karte muss eine Kautions von 20,00€ pro Stück hinterlegt werden. Diese Kautions wird bei Verlust oder Beschädigung der Karte einbehalten. Verlust oder Beschädigung der Karte müssen dem Betreiber unverzüglich gemeldet werden. Der Camper haftet für alle mit seiner personalisierten Karte entstandenen Schäden. Ein Anrecht auf diese Schlüsselkarte besteht nicht. Ein Antrag auf diese kann vom Betreiber ohne Begründung abgelehnt werden. Bei Missbrauch der Schlüsselkarte behält sich der Betreiber das Recht zum sofortigen Einzug der Karte und dem Einbehalten der Kautions vor. Missbrauch schließt das Gewähren der Zufahrt eines für den Campingplatz nicht autorisierten Fahrzeugs mit ein. Die Zufahrtskarte ist auf ein bestimmtes Kennzeichen und einen bestimmten Fahrzeugtyp personalisiert. Somit liegt auch Missbrauch vor, wenn die Zufahrtskarte für ein Fahrzeug verwendet wird, das zwar eine Zufahrtsberechtigung zum Campingplatz hat, die Zufahrtskarte aber nicht für dieses Fahrzeug bestimmt ist. Bei schwerem oder dauerhaftem Missbrauch droht Platzverweis. Des Weiteren erklärt sich der Campinggast damit einverstanden, dass seine Daten bezüglich der Benutzung der Schlüsselkarte elektronisch erfasst und verarbeitet werden (z.B. Uhrzeit und Häufigkeit der Benutzung der Karte). Weiterhin wird bei der Zu- und Ausfahrt des Campingplatzes ein Foto des Fahrzeugs durch das Schrankensystem angefertigt. Mit der elektronischen und personenbezogenen Speicherung und Verarbeitung von diesem, erklärt sich der Campinggast ebenfalls einverstanden. Der Campinggast ist weiterhin damit einverstanden, dass seine Daten, die er bei der Anmeldung angibt, ebenfalls elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Der Campinggast hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine von ihm angegebenen Daten stets aktuell bei der Campingplatzverwaltung hinterlegt sind. Für Schäden, die aus falsch angegebenen oder nicht mehr aktuellen Daten entstehen, haftet der Campinggast. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Betreiber nimmt Datenschutz sehr ernst und handelt ausschließlich nach den Bestimmungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes. Eine jährlich kostenlose Auskunft der beim Betreiber gespeicherten Daten ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der

Rezeption möglich. Bei Verweigerung von wahrheitsgemäßen und aktuellen Datenangaben durch den Campinggast, kann der Zutritt durch die Platzverwaltung verweigert werden bzw. es droht Platzverweis. Der gesamte Punkt XV der Campingplatzordnung gilt auch für Schlüsselkarten, die für den Zutritt von Sanitärgebäuden vorgesehen sind. Auch diese Karten sind personalisiert. Eine Weitergabe an Dritte ist verboten. Guthaben auf verloren gegangenen oder nicht mehr auslesbaren Chipkarten wird nicht ersetzt! Restguthaben wird nur bei Platzkündigung bzw. Abreise ausgezahlt.

XVI. Gültigkeit / Ausnahmen

Diese Campingplatzordnung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Die Platzordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Betrieb des Campingplatzes. Ausnahmen können vom Betreiber zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Platzordnung bedarf. Der Gast kann sich nur auf Ausnahmen berufen, wenn diese vom Betreiber schriftlich bestätigt worden sind. Sollte eine Bestimmung dieser Campingplatzordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Änderungen der Platzordnung sind jederzeit vom Betreiber möglich.

Flossenbürg, den 05.07.2021

Der Vorstand des KommunalService Flossenbürg